

## Der Religionsunterricht im österreichischen Recht

In einer Zeit, in der so viele Fragen bezüglich des Religionsunterrichtes (= RU) aufgeworfen und überdies zahlreiche neue schulrechtliche Vorschriften erlassen werden, ist es sicher am Platze, einmal kurz die rechtliche Situation des RU in der österreichischen Schule darzustellen.

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die Staatsgrundgesetzgebung (1867) und das Schule-Kirche-Gesetz (1868) haben die Schule der kirchlichen Aufsicht<sup>1</sup>, der sie bis dahin unterstand, entzogen. Der Kirche ist nur die Kompetenz für den RU verblieben.

Nach Artikel 17 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, das heute dem Bestand der österr. Bundesverfassung zugerechnet wird, kommt dem Staat die oberste Aufsicht über das Schulwesen, den Kirchen und Religionsgesellschaften die unmittelbare Besorgung des RU zu. Dieser Satz hat in der österr. Rechtswirklichkeit auf dem Hintergrund des den Kirchen in Art. 15 StGG zugesicherten freien Gestaltungsräumes eine Ausprägung erfahren, die man auf folgende Formel bringen kann: Die Kirche ist inhaltlich für den RU zuständig. Der Staat ist vor allem dort kompetent, wo es um die Eingliederung in die Schulorganisation geht<sup>2</sup>. Selbstverständlich wird auch dies in Fühlungnahme mit der Kirche bzw. der Religionsgesellschaft geschehen. Der Religionslehrer muß sowohl den kirchlichen als auch den staatlichen Voraussetzungen entsprechen. Das Gros der den RU regelnden Bestimmungen ist freilich nicht in dem für die gesamte übrige Bundesgesetzgebung verbindlichen Verfassungsrecht, sondern in – wie man in Gegenüberstellung zu diesem sagt – einfachen Bundesgesetzen<sup>3</sup> enthalten. Allerdings wollte man bei Neuordnung des Schulrechtes (1962) auch den einfachgesetzlichen Vorschriften, die den RU betreffen, eine besondere Festigkeit verleihen. Während sonst einfache Bundesgesetze vom Nationalrat mit einfacher Mehrheit geändert werden können, bestimmt die damals in das Bundesverfassungsgesetz eingefügte Norm des Art. 14 Abs. 10<sup>4</sup>, daß in „Angelegenheiten von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des RU in der Schule“ Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden „können“. Das gleiche wurde „für die Genehmigung der in diesen Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge“ festgelegt<sup>5</sup>. M. a. W. zu einer Änderung

<sup>1</sup> H. Kriegl, Kirche und Schule, in: Kirche in Österreich, hg. von Klostermann / Kriegl / Mauer / Weinzierl, Wien 1966, 302. Die staatliche Ingerenz, die die Theresianische Schulreform (1774) gebracht hat, hat insbes. durch das Schulaufsichtsdekret Franz II. vom 10. 2. 1804 Einschränkungen zugunsten der kirchlichen Schulaufsicht erfahren (vgl. auch das Konkordat von 1855).

<sup>2</sup> In dem allerdings nicht im Verfassungsrang stehenden Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen (Schulvertrag) vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, Artikel I § 4 Abs. 1, ist dies so ausgedrückt: „Die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes wird von der Kirche . . . ausgeübt. Die staatlichen Schulaufsichtsorgane sind jedoch befugt, auch den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.“

<sup>3</sup> Natürlich finden sich auch in Verordnungen und Erlässen, die sozusagen unter der Stufe der einfachen Bundesgesetzgebung stehen, für den RU einschlägige Vorschriften, doch sollen hier ja nur Grundzüge aufgezeigt und Details außer acht gelassen werden.

<sup>4</sup> BVG vom 1. 10. 1920 in der Fassung v. 18. 7. 1962.

<sup>5</sup> Die Bestimmung bezieht sich auf „Staatsverträge der im Artikel 50 (BVG) bezeichneten Art“. Auch der Schulvertrag unterliegt dem aufgezeigten erhöhten Stabilitätsschutz.

von einfachgesetzlichen oder staatsvertraglichen Normierungen betreffend den RU sind die gleichen Mehrheitsverhältnisse wie zur Änderung von Verfassungsgesetzen erforderlich, ohne daß deshalb die besagten Vorschriften zu Verfassungsbestimmungen würden<sup>6</sup>.

Dieser erhöhten Stabilität unterliegt auch der sogenannte „Zielparagraph“ des Schulorganisationsgesetzes (§ 2)<sup>7</sup>, der unter den Aufgaben der österr. Schule auch die „Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen... Werten“ nennt. Die religiöse Dimension ist also unabhängig von der RU-Gesetzgebung im österr. Schulrecht als Erziehungswert verankert.

Der Großteil der Vorschriften, die von der erwähnten erhöhten Stabilität erfaßt sind, ist im Religionsunterrichtsgesetz (= RelUG), das im Zuge der Schulgesetzgebung 1962 neu gefaßt wurde, und im damals (gleichlaufend mit den Schulgesetzen) zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich geschlossenen Vertrag (dem sog. Schulvertrag<sup>8</sup>) enthalten<sup>9</sup>. Dieser Schulvertrag enthält rücksichtlich des RU<sup>10</sup> in der Hauptsache die gleichen Regelungen wie das RelUG. So gesehen, bietet der Schulvertrag für die kath. Kirche eine zusätzliche völkerrechtliche Garantie rücksichtlich der im RelUG allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, also auch der evang. Kirche, der altkathol. Kirche usw.<sup>11</sup> bezüglich des RU zugestandenen Rechtsstellung.

Innerstaatlich gelten die Bestimmungen des Schulvertrages ebenso wie die Bestimmungen von Bundesgesetzen, doch stellt sich der Schulvertrag gegenüber dem RelUG als „lex specialis“ dar, was zur Folge hat, daß dort, wo ausnahmsweise doch Schulvertrag und RelUG nicht ganz konform gehen, die Norm des ersteren den Vorrang hat<sup>12</sup>.

## 2. Religionsunterricht als Pflichtgegenstand – an den Berufsschulen Freigelegenstand

Der RU ist an öffentlichen und an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im folgenden genannten Schularten für Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, Pflichtfach, allerdings ein Pflichtfach mit Abmeldungsmöglichkeit (RelUG § 1, Abs. 1 und 2). Die Abmeldung kann nur zu Beginn eines jeden Schuljahres (RelUG § 1 Abs. 2) innerhalb der ersten zehn Tage<sup>13</sup> erfolgen. Nach dem RelUG (§ 1 Abs. 2) ist für die Abmeldung Schriftlichkeit gefordert. Für Schüler unter 14 Jahren sind die Eltern für die Abmeldung zuständig, Schüler über 14 Jahre können sich selbst vom RU abmelden (RelUG § 1 Abs. 2).

Die Schulen, an denen RU unter den im vorausgehenden genannten Voraussetzungen

<sup>6</sup> Bei Verletzung lediglich durch das RelUG gewährleisteter Rechte kann also nicht der Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

<sup>7</sup> Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation, § 2. Die zit. Norm ist bei den zahlreichen Novellierungen des Schulorganisationsgesetzes unverändert geblieben.

<sup>8</sup> Siehe Anmerkung 2.

<sup>9</sup> Auch die späteren Novellierungen dieses Vertrages sind mit entsprechender Mehrheit erfolgt.

<sup>10</sup> Die im Schulvertrag auch geregelte Frage des kath. Schulwesens können wir hier ausklammern.

<sup>11</sup> Kövesi/Jonak zählen folgende gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften auf: die katholische Kirche (römisch-katholische Kirche mit dem römischen, byzantinischen und armenischen Ritus), die evangelische Kirche A. B. und H. B., die altkatholische Kirche, die armenisch-apostolische Kirche in Österreich, die griechisch-orientalische Kirche, die Methodistenkirche, die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die neuapostolische Kirche in Österreich und die Israelitische Religionsgesellschaft (Das österreichische Schulrecht, Wien 1976, 1009, Anm. 1 zu § 1; vgl. weiters ÖAKR XXVII, 1976, 325). In diesem Zusammenhang muß auch das Islamgesetz vom 15. 7. 1912, RGBl. Nr. 159, über dessen Geltung und Wirkungsradius verschiedene Auffassungen vertreten wurden, genannt werden.

<sup>12</sup> Rieger/Schima, Katholische Kirche, Organisation, besonderer Teil, 31, in: Rechtslexikon (Hg. Motaschel/Schuppich/Stagel) Wien 1956.

<sup>13</sup> Erlaß des BM f. U. v. 11. 11. 1950, MVBl. Nr. 122, 1950.

Pflichtfach ist, sind die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die Polytechnischen Lehrgänge, die allgemeinbildenden höheren Schulen, die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen), die Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet, die Akademien für Sozialarbeit sowie die Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten), wobei an den pädagogischen und berufspädagogischen Akademien an die Stelle des RU der Unterricht in Religionspädagogik tritt. Das im folgenden betreffs des RU Gesagte gilt auch für den Unterricht in Religionspädagogik an den zuletzt erwähnten Akademien (RelUG § 1, Abs. 1).

An den Berufsschulen ist (außer in Tirol und Vorarlberg und an den obgenannten land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen) Religion als Freigegenstand (RelUG § 1 Abs. 3)<sup>14</sup> ohne Vermerk im Zeugnis zu führen, d. h.: zur Teilnahme ist eine Anmeldung zu Beginn jedes Schuljahres erforderlich<sup>15</sup>.

### 3. Der Personalaufwand

Der Staat übernimmt die Bezahlung des RU einerseits durch Bereitstellung staatlicher Lehrerdienstposten, die im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche (Religionsgesellschaft) besetzt werden, und anderseits durch Übernahme der Bezahlung kirchlich bestellter Religionslehrer. Die Zahl der staatlichen Religionslehrerdienstposten wird von staatlicher Seite (Bund, Land) auf Antrag der betreffenden Kirche (Religionsgesellschaft) festgesetzt (RelUG § 3 Abs. 1). Die kirchlich bestellten Religionslehrer werden, obwohl ein staatliches Dienstverhältnis nicht gegeben ist (RelUG § 5 Abs. 2), vom Staat besoldet (RelUG § 6 Abs. 1).

Allerdings ist für den Personalaufwand durch die staatliche Festsetzung der Religionsstundenzahl ein Limit gesetzt. Den gesetzlich anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) ist lediglich vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Religionsstundenzahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (RelUG § 2 Abs. 2). Rücksichtlich der kath. Kirche besteht die vertragliche Zusage (in diesem Punkt geht der Schulvertrag (Art. I § 1 Abs. 3) über das RelUG hinaus), daß das bestehende Stundenausmaß<sup>16</sup> nicht herabgesetzt und eine Neufestsetzung nur einvernehmlich mit der Kirche erfolgen wird.

Weiters bestimmt sich die Bereitstellung staatlicher Posten bzw. die Bezahlung kirchlich bestellter Religionslehrer auch nach der Zahl der am RU teilnehmenden Schüler. Wenn weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse am RU teilnimmt, so kann eine Zusammenlegung mit anderen Klassen erfolgen. Bei geringeren Zahlen<sup>17</sup> kann sich die Stundenzahl verringern, außer die betreffende Kirche (Religionsgesellschaft) kommt für die Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß im Personalaufwand auf (RelUG § 7 a, Abs. 2). Bei weniger als fünf Schülern, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler der Klasse sind<sup>18</sup>, ist ein schulischer RU nur möglich, wenn die

<sup>14</sup> S. auch Schulvertrag, Art. I § 2 Abs. 2. Allerdings bleibt ein bei Inkrafttreten des RelUG. 1962 (d. i. d. 1. 9. 1962) bestehender darüber hinaus gehender Zustand in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Schulen unberührt (RelUG § 1 Abs. 3). Bei Oberstufen-Schulversuchen (4. SchOG-Nov. Art 3 § 6 Abs. 1) kann zum Pflichtfach Religion auch das Wahlpflichtfach Religion dazugewählt werden.

<sup>15</sup> Vgl. das Bundesgesetz v. 6. Februar 1974, BGBl. Nr. 139, mit dem Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden (Schulunterrichtsgesetz, SchUG) § 12.

<sup>16</sup> Bei den meisten Schulgattungen 2 Stunden. An kath. Schulen ist ein höheres Stundenausmaß möglich.

<sup>17</sup> Wenn in einer durch Zusammenlegung geschaffenen Religionsunterrichtsgruppe oder in einer Klasse weniger als 10 Schüler (d. i. letzteren Fall gleichzeitig weniger als die Hälfte der Schüler der Klasse ist) am RU teilnehmen (RelUG § 7a Abs. 2).

<sup>18</sup> Das gleiche gilt, wenn eine durch Zusammenlegung entstandene Religionsunterrichtsgruppe weniger als 5 Schüler umfaßt (RelUG § 7a Abs. 3).

Kirche (Religionsgesellschaft) den Lehrerpersonalaufwand hiefür trägt (RelUG § 7 a Abs. 3).

#### 4. Die Religionslehrer

Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen RU Pflicht- oder Freiegegenstand ist, werden entweder von der Kirche (Religionsgesellschaft) oder vom Staat (Bund, Land) angestellt (RelUG § 3 Abs. 1). Die Anstellung als staatlicher Religionslehrer erfolgt in der gleichen Weise wie bei anderen staatsbediensteten Lehrern (als Beamter oder Vertragsbediensteter), nur daß der Religionslehrer noch zusätzlich der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung bedarf und daß (was theoretisch möglich ist, wenngleich es praktisch kaum vorkommt) der Entzug der religionsgesellschaftlichen Ermächtigung zur Beendigung des Beamten<sup>19</sup> bzw. des Vertragsbedienstetenverhältnisses<sup>20</sup> führen kann.

Neben dem staatlich angestellten Religionslehrer, der (mit der eben genannten Einschränkung) dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlich wie die anderen beamteten bzw. vertragsbediensteten Lehrer behandelt wird, gibt es aber auch noch die besondere Form des kirchlich bestellten Religionslehrers, der zwar, wie wir sagten, auch vom Staat besoldet wird, aber doch als rechtlich von der Kirche (Religionsgesellschaft) angestellt gilt. Bei diesem wird mit der kirchlichen Zuweisung zum Einsatz in einer bestimmten Schule die staatlicherseits für die Erteilung des RU geforderte kirchlich erklärte Befähigung und Ermächtigung verbunden. Darüber hinaus wird auch für den kirchlich bestellten Religionslehrer, der ja als Lehrer in der öffentlichen Schule wirkt und im allgemeinen staatliche Bezahlung erhält, die österr. Staatsbürgerschaft und die für die staatlich angestellten Lehrer vorgeschriebene Vorbildung<sup>21</sup> gefordert, wobei in diesen Fällen bezüglich der Staatsbürgerschaft begründete Ausnahmen möglich sind (RelUG § 5 Abs. 1)<sup>22</sup>. Die kirchliche Bestellung findet z. B. bei hauptamtlichen Religionslehrern am Anfang ihrer Tätigkeit Anwendung, aber auch bei geistlichen Amtsträgern, die neben bzw. in Verbindung mit ihrem kirchlichen Amt (z. B. Pfarrer, Kaplan) einige Religionsstunden übernehmen. Kirchlich bestellte Religionslehrer sind in der Sozialversicherung nach dem ASVG zu versichern, außer es handelt sich um von der Pflichtversicherung nach dem ASVG ausgenommene Personengruppen, das sind die Geistlichen der kath. und der evang. Kirche sowie die kath. Ordensleute und die evang. Diakonissen (§ 5 Abs. 1, 7 ASVG)<sup>23</sup>.

#### 5. Vermittlung des Religionsunterrichtes

Der RU ist einerseits in die Schule integriert und anderseits (rücksichtlich seines Inhalts) in die Gestaltungsmöglichkeit der jeweiligen Kirche (Religionsgesellschaft) gestellt. Die Lehrpläne für den RU werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der gesetzlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl erlassen und vom zuständigen Bundesminister kundgemacht (RelUG § 2 Abs. 2). Für den RU dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen (RelUG § 2 Abs. 3).

<sup>19</sup> Nämlich dann, wenn eine Pensionierung (Dienstunfähigkeit, Alter, Altersgrenze) nicht möglich ist (RelUG § 4 Abs. 5).

<sup>20</sup> Der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung gilt als Kündigungsgrund (RelUG § 4 Abs. 4).

<sup>21</sup> Die für die Anstellung vorgeschriebenen Erfordernisse, nicht aber allfällige weitergehende Erfordernisse für die Definitivstellung.

<sup>22</sup> Schulvertrag Art. I § 3 Abs. 5. J. Gampf, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1971, 106.

<sup>23</sup> Dies gilt nur, wenn sie im Dienstverhältnis zu ihrer Kirche stehen.

Für die unmittelbare Beaufsichtigung des RU werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen (Religionsgesellschaften) Fachinspektoren bestellt (RelUG § 7 c Abs. 1). Für eine begrenzte Zahl von Fachinspektoren wird auch eine staatliche Vergütung (entsprechende Lehrpflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung unter Belassung der vollen Bezüge) gewährt (RelUG § 7 c Abs. 3), doch muß es sich bei diesen um Religionslehrer handeln. Der kath. Kirche steht darüber hinaus auf Grund des Schulvertrages (Art. I § 4 Abs. 2) das Recht der Visitation des RU durch die hierzu kirchenrechtlich berufenen Organe zu. Alle Religionslehrer unterstehen, soweit es sich um die Vermittlung des Lehrgutes des RU handelt, den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften (RelUG § 3 Abs. 3).

#### *6. Einbettung in die staatliche Schulorganisation*

Aus dem eben Gesagten ergibt sich, daß der RU in schuldisziplinärer und -organisatorischer Hinsicht der staatlichen Schulaufsicht untersteht. Der Religionslehrer ist (und dies gilt im Prinzip auch für den kirchlich bestellten) in schulorganisatorischer Hinsicht Lehrer<sup>24</sup>. So trifft auch ihn (im Rahmen der jeweiligen Diensteinteilung) die vor und nach dem Unterricht sowie in den Pausen zu leistende Aufsichtspflicht (§ 51 Abs. 3 SchUG). Erforderlichenfalls hat er die Funktionen eines Klassenvorstandes, eines Kustos sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen (§ 51 Abs. 2 SchUG).

#### *7. Schulgottesdienste, religiöse Übungen und Veranstaltungen*

Die Einbettung des RU in die öffentliche Schulorganisation läßt die Frage entstehen, inwieweit außerhalb der laut Lehrplan zustehenden Religionsstunden religiöse Veranstaltungen in Verbindung mit dem RU möglich sind.

Nach dem RelUG (§ 2 a) ist den Schülern die Teilnahme an den zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen<sup>25</sup> und Veranstaltungen im bisherigen Ausmaß während der Schulzeit zu ermöglichen. Nach dem Schulvertrag, der darüber hinaus auch Gottesdienste zu kirchlichen Anlässen nennt, und nicht nur für die kath. Schüler, sondern auch für die kath. Lehrer die Freistellung zur Teilnahme im bisherigen Umfang garantiert<sup>26</sup>, werden die für diese Gottesdienste und religiösen Übungen notwendigen Zeiten im Einvernehmen zwischen dem Diözesanordinarius und der zuständigen staatlichen Schulbehörde zur Verfügung gestellt<sup>27</sup>.

In Anlehnung daran sind in verschiedenen Bundesländern (z. B. Wien, Steiermark<sup>28</sup>) im Einvernehmen mit den kirchlichen Stellen im Erlaßweg pauschalierte, jeweils für das ganze Land geltende Feststellungen über das bisherige Ausmaß der religiösen Übungen, das beibehalten werden darf, getroffen werden. Zu beachten ist, daß diese Gottesdienste und religiösen Übungen, obwohl die Schule hiefür frei gibt, nicht Veranstaltungen der Schule, sondern Veranstaltungen der betreffenden Kirche sind<sup>29</sup>.

---

<sup>24</sup> Heller/Zeizinger, Das Schulunterrichtsgesetz, Wien 1974, 129 f.

<sup>25</sup> E. Korherr, Religiöse Übungen in Verbindung mit dem Religionsunterricht in der Schule, in: Christl. Päd. Bl. 88, 1975, 341 — 2.

<sup>26</sup> Art. I § 6.

<sup>27</sup> Schlußprotokoll, 3 a.

<sup>28</sup> Z. B. Erlaß des Landesschulrates für Steiermark v. 20. 2. 1976, GZ. VIII Re 218 — 1976.

<sup>29</sup> Sie fallen aber auch nicht unter den Begriff der schulfremden Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 SchUG.

Infolgedessen empfiehlt sich für den Religionslehrer der Abschluß einer Haftpflichtversicherung<sup>30</sup>.

\*

Zusammenfassend wird man sagen können, daß die rechtliche Situation des RU ungethet vieler neuer schulrechtlicher Vorschriften unverändert geblieben ist<sup>31</sup>. Relativ neu sind in manchen Ländern im Erlaßweg (von seiten des Landesschulrates im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius) erfolgte Umschreibungen des Ausmaßes der „religiösen Übungen“.

---

<sup>30</sup> In Wien hat das kirchliche Schulamt eine Haftpflichtversicherung für die Religionslehrer betreffs der Beaufsichtigung von Schülergottesdiensten und religiösen Übungen abgeschlossen.

<sup>31</sup> In Schulen, an denen Religion Pflichtgegenstand ist und an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Bekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen (vgl. RelUG § 2b Schulvertrag, Schlußprotokoll 2b).